

Beglaubigte Abschrift



VERWALTUNGSGERICHT AACHEN

BESCHLUSS

7 L 843/17.A

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

der Frau

Antragstellerin,

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dietrich-Wilhelm Fortmann, Leithmannswiese 40, 44797 Bochum, Gz.: 925/17,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern, dieses vertreten durch die Präsidentin des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, Außenstelle Düsseldorf, Erkrather Straße 345-349, 40231 Düsseldorf, Gz.: 7063785-223,

Antragsgegnerin,

wegen Asylrecht Vorläufiger Rechtsschutz - Dublin Portugal (Angola)

hat

die 7. Kammer des

VERWALTUNGSGERICHTS AACHEN

am 28. Juni 2017

017-16:15

0241 9425 83260

VG Aachen

- 2 -

durch
den Richter am Verwaltungsgericht Beine als Einzelrichter

b e s c h l o s s e n :

Die aufschiebende Wirkung der Klage gleichen Rubrums - 7 K 3022/17.A - gegen die Abschiebungsandrohung im Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 19.05.2017 wird bezüglich der Antragstellerin angeordnet.

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens.

Gründe:

Der sinngemäß gestellte Antrag,

die aufschiebende Wirkung der Klage der Antragstellerin - 7 K 3022/17.A - gegen die Abschiebungsandrohung im Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 19.05.2017 anzuordnen,

ist zulässig und begründet.

Hinsichtlich der Kinder der Antragstellerin, an die der Bescheid vom 19.05.2017 gleichfalls adressiert ist, ist unter dem Aktenzeichen 7 K 3133/17.A am 06.06.2017 Klage erhoben worden und gleichfalls Eilrechtsschutz beantragt worden. Einer Umdeutung der von der Antragstellerin persönlich lediglich in eigenem Namen erhobenen Klage nebst Eilantrag bedarf es danach nicht.

Bei der im Rahmen des § 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vorzunehmenden Interessenabwägung überwiegt das Individualinteresse der Antragstellerin, vorläufig von Abschiebungsmaßnahmen verschont zu bleiben das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung dieses Verwaltungsaktes. Gemäß § 36 Abs. 4 Satz 1 AsylG setzt die Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage voraus, dass ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angegriffenen Verwaltungsaktes des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge; im Folgenden: Bundesamt) bestehen. Ernstliche Zweifel liegen vor, wenn erhebliche Gründe dafür sprechen, dass die vom Bundesamt getroffene Entscheidung einer rechtlichen Prüfung im Hauptsacheverfahren wahrscheinlich nicht standhält.

- 3 -

Vgl. (auch zu dem sich aus Art. 16 a Abs. 4 des Grundgesetzes - GG - ergebenden Prüfungsumfang) Bundesverfassungsgericht (BVerfG), Urteil vom 14. Mai 1996 - 2 BvR 1516/93 -, Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht (NVwZ) 1996, 678.

Dies ist hier der Fall. Es bedarf der näheren Prüfung im Hauptsacheverfahren, ob Verstöße der Antragsgegnerin im Zusammenhang mit Verfahrensvorschriften der Dublin-III-VO im Zusammenhang mit der Erteilung von Informationen an die Antragstellerin (die auch die ihrer beiden minderjährigen Kinder wahrnahm) in deutscher oder englischer Sprache - nicht aber in der von der Antragstellerin beherrschten Muttersprache Portugiesisch - dazu führen, dass von einer Vorenthaltung der erforderlichen Informationen auszugehen ist. Im Hinblick auf seitens der Antragstellerin aufgezeigte Verstöße gegen Verfahrensgarantien (vgl. Art. 4 und Art. 5 Dublin-III-VO) ist derzeit davon auszugehen, dass sich ein Überstellungsverfahren der Antragstellerin als offensichtlich rechtswidrig erweisen würde.

Die Antragsgegnerin hat die Verfahrenskosten zu tragen. Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 154 Abs. 1 VwGO, 83 b AsylVfG.

Dieser Beschluss ist gemäß § 80 AsylVfG unanfechtbar.

Beine



Beglaubigt
Kloß, VG-Beschäftigte
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle